

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 37.

Freitag, den 9. September

1836.

G e s e h g e b u n g.

In Folge ergangener Verordnung des Königl. Hohen Ministeriums des Cultus und des öffentlichen Unterrichts wurde am 25. August in Leipzig verboten und confiscirt:

Sugkow, Beiträge zur Geschichte der neuesten Literatur.
2 Bände. Stuttg. Balz'sche Buchh.

B u c h h a n d e l.

Zwei Erwiderungen auf Herrn Heyer's Rüge in Nr. 36 des Börsenblatts.

In Nr. 36 des B. Börsenbl. d. J. rügt Hr. Heyer Vater das Verlorengelien von Verlangzetteln und begründet diese Rüge auf das häufiger als sonst vorkommende Beiwort „wiederholt.“ Ehe der ehrenwerthe Veteran in solcher Allgemeinheit sich äußerte, wäre zu wünschen gewesen, daß derselbe seine Sammlung von Thatsachen ergänzt hätte, woraus sich vielleicht ergeben haben würde:

- 1) daß mehrere Handlungen, welche glauben, ihren Verlangzetteln dadurch mehr Gewicht zu geben oder ihnen schnellere Expedition zu sichern, Wiederholt-Zettel den frühern so schnell folgen lassen, daß der Drig. Zettel unmöglich bereits expedirt sein konnte.
- 2) Möchte bei einigen Handlungen schwerlich ein erster Zettel nachzuweisen sein, da sie fast nur „wiederholt“ verlangen *).

*) Beide Theile werden sich aber in der Regel getäuscht finden, da es seit längerer Zeit Usance ist, „Wiederholt“-Zettel in Leipzig nicht auszuliefern, sondern an die betreffenden Verleger hinauszusenden.

3r Jahrgang.

3) Aus Unkenntniß oder Bequemlichkeit kommen jetzt eine große Anzahl Verlangzetteln ohne Angabe des Verlegers nach Leipzig, welche hier ausgefüllt werden sollen. Durch die Untersuchung oder die Umfrage in den Sortimentshandlungen wird allerdings die Abgabe solcher Zettel sehr aufgehoben, oder sie kommen auch wohl an unrichtige Verleger. Dergleichen Verlangzetteln geben dann sehr häufig zu dem „wiederholt“ Anlaß.

Das Geschäft des Zettelaustragens liegt nicht den Markthelfern, sondern den jüngern Lehrlingen ob, und jeder gewissenhafte Principal sucht diesen die möglichste Acht-samkeit auf jene, oft kaum faßlichen Papierchen einzuprägen, deren Werth den jungen Leuten freilich meist noch unbegreiflich ist. — Sollte Hr. Heyer Vater einmal die Masse solcher Zettelchen, Notizen, Circuläre, Rechnungsauszüge u. nur von einem Tage beisammen sehen, die in Leipzig ausgezogen werden und möchte er die obenerwähnten Ausnahmen in Abzug bringen, so würde er sich gewiß eher verwundern, daß nicht mehr solcher Papiere verloren gehen.

Schließlich möge den Wunsch auszusprechen gestattet sein, daß bei den Wiederholt-Zetteln jedesmal der Datum des 1. Verlangens beigefügt werde; dann läßt sich die Sache leichter untersuchen und meist in Leipzig durchs Auslieferungsbuch erledigen. Gegentheils ist die vage Bemerkung „schon gesandt, schon expedirt“ ohne alle nähere Nachweisung auf den rückgehenden Verlangzetteln selten zweckdienlich.

Ein Leipziger Commissionär.